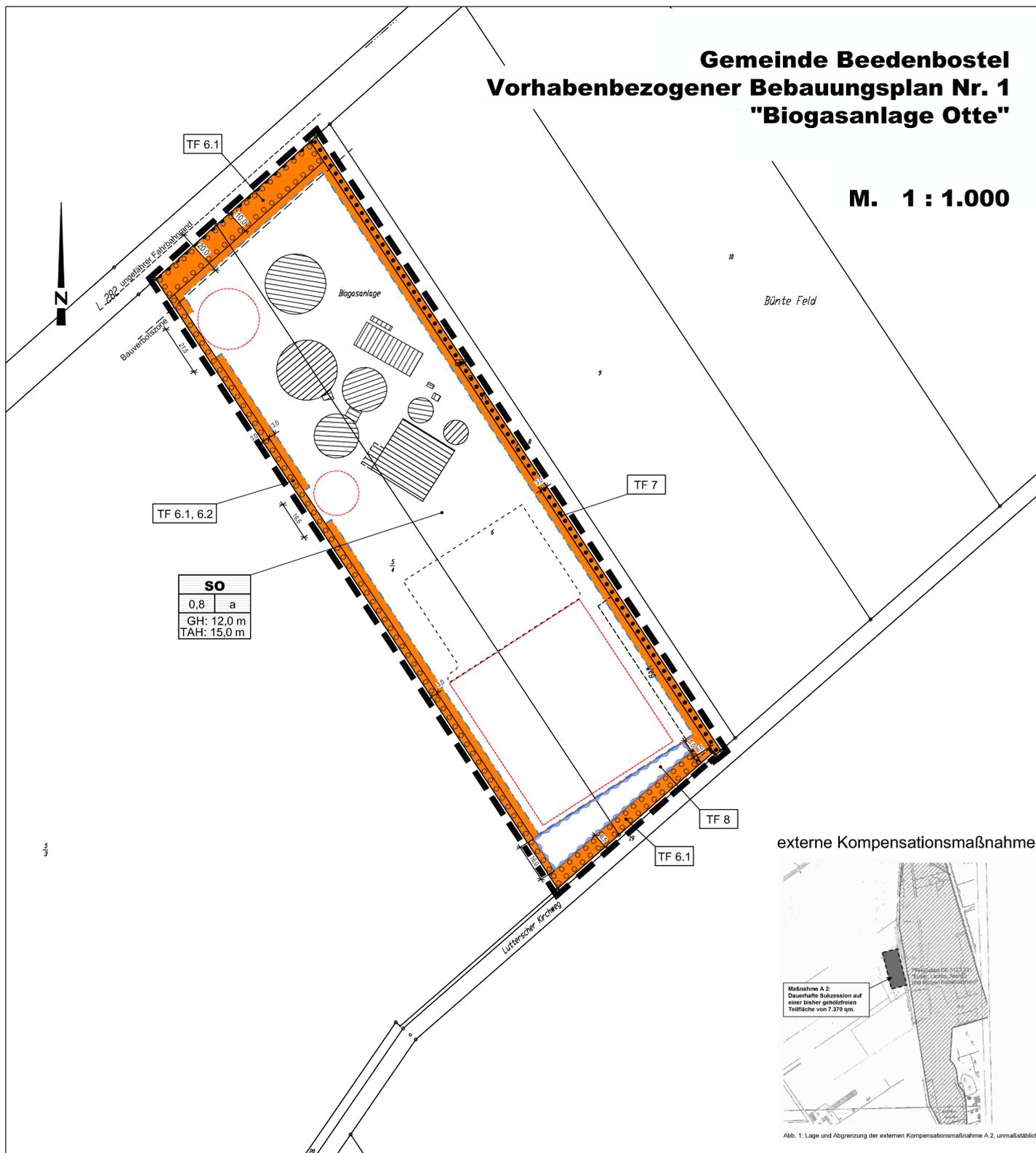


# Gemeinde Beedenbostel

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1

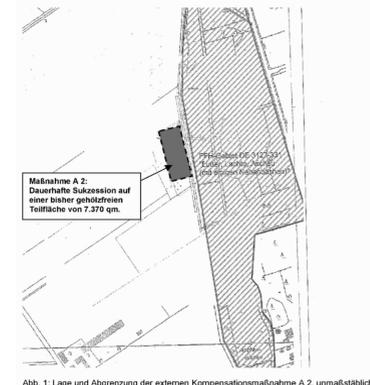
### "Biogasanlage Otte"

M. 1 : 1.000



<b>SO</b>	
0,8	a
GH: 12,0 m	
TAH: 15,0 m	

#### externe Kompensationsmaßnahme



#### Textliche Festsetzungen

- Sonstiges Sondergebiet „Bioenergie“ gemäß § 11 BauNVO**  
Das Sondergebiet „Bioenergie“ dient zur Erzeugung und Nutzung von elektrischer und thermischer Energie aus Biomasse im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2009, Positivliste) und nach Biomasseverordnung in der aktuellen Fassung (08/05). Innerhalb des Sondergebietes sind folgende Nutzungen und Anlagen zulässig:
  - Biogasanlage
  - Betriebsgebäude und –hallen, BHKW's, Container
  - Fermenter, Endlager, Vorlagebehälter, Vererdungsbecken
  - Lagerflächen für Biomasse
  - Zufahrten, Stellplätze, Waage, sonstige Verkehrsflächen
  - Anlagen für die Oberflächenentwässerung
  - Anlagen und Einrichtungen zur Verteilung und Vermarktung der erzeugten elektrischen Energie
  - Anlagen und Einrichtungen zur Verteilung und Vermarktung der erzeugten thermischen Energie
 Die für die Erzeugung von Biogas möglichen Einsatzstoffe (Biomasse) werden auf Stoffe beschränkt die zum Bezug des NavVto-Bonus im Sinne des EEG berechtigen. Als Grundlage für die Einsatzstoffe dient die Positivliste des aktuellen EEG 2009.
- Abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO**  
Innerhalb der abweichenden Bauweise sind auch Gebäudelängen von über 50 m zulässig. Ansonsten gelten die Regelungen der offenen Bauweise.
- Höhe baulicher Anlagen gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO**  
Die Gebäudehöhe (GH) ist die obere Kante des Gebäudes, die Höhe für technische Anlagen (TAH) ist die obere Kante der technischen Anlage, jeweils oberhalb der Oberkante der Fahrbahnmitte des landwirtschaftlichen Weges, gemessen jeweils in der kürzesten Entfernung. Rundbehälter sind auch als technische Anlagen anzusehen. Beide Höhen dürfen nur durch untergeordnete Bauteile (z.B. Schornsteine, Antennen) überschritten werden.
- Ermittlung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO**  
Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl ist die gekennzeichnete Fläche für die Wasserwirtschaft nicht mit anzurechnen.
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO**  
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind auch Fahrsiloanlagen sowie Erdwälle zulässig.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**  
6.1 Die gekennzeichneten Pflanzflächen sind als Baum-Strauchhecke zu bepflanzen, der Anteil an Bäumen hat etwa 20 % zu betragen. Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzschema und Artenliste im Umweltbericht). Die Bepflanzung erfolgt im Zuge des Baufortschritts. Diese Anpflanzungsmaßnahme ist spätestens in der nächsten, auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (Oktober bis April) durchzuführen.  
6.2 Die gekennzeichnete Pflanzfläche an der südwestlichen Grenze darf für eine Zuwegung mit einer Breite bis zu höchstens 8 m unterbrochen werden.
- Fläche mit Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB**  
Die Bäume und Gehölze innerhalb der gekennzeichneten Fläche sind zu erhalten. Abgänge sind gleichwertig mit standortgerechten Laubbäumen und Laubgehölzen zu ersetzen.
- Oberflächenwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB**  
Das Oberflächenwasser ist über die gekennzeichnete Versickerungseinrichtung abzuleiten. Die Versickerungseinrichtung ist naturnah anzulegen.
- Externe Kompensationsfläche**  
Die externe Kompensationsfläche erfolgt auf dem Flurstück 17, Flur 6 der Gemarkung Beedenbostel auf einem 7.370 m<sup>2</sup> großen Flächenanteil (vgl. Beiblatt). Die Fläche wird der dauerhaften Sukzession überlassen. Details sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

#### Hinweise

- Baunutzungsverordnung**  
Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990.
- Bodenfunde**  
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden.  
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter oder der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- Altlasten**  
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

#### Nachrichtliche Übernahmen

- Bauverbotszone gemäß § 24 Nds. Straßengesetz**  
Gemäß Fernstraßengesetz sind innerhalb der 20 m – Bauverbotszone der L 282, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Hochbauten sowie Nebenanlagen nicht zulässig.

#### Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Beedenbostel den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Lachendorf, den 26.05.2011

gez. Lange (Bürgermeister)      L.S. (Siegel)      gez. Warncke (Gemeindedirektor)

#### Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Beedenbostel hat in seiner Sitzung am 23.09.2010 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Biogasanlage Otte“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.11.2010 ortsüblich bekanntgemacht.  
Lachendorf, den 26.05.2011  
gez. Warncke (Gemeindedirektor)
- Entwurfs- und Verfahrensbetreuung**  
Projektbearbeitung: Dipl. Ing. Matthias Lux  
Technische Mitarbeit: S. Bruns  
Odenburg, den 09.05.2011      gez. Lux

3. **Plangrundlage**  
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1:1000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)  
Regionaldirektion Wolfsburg

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urfrüherrecht und verwandte Schutzrechte (Urfrüherrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.  
Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

- die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches durch kommunale Körperschaften,
- die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen ... (Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.09.2010). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.  
Lachendorf, den 20.05.2011  
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Wolfsburg      Datum

Katasteramt Celle,      gez. Rahe (Unterschrift)      L.S.

4. **Öffentliche Auslegung**  
Der Rat der Gemeinde Beedenbostel hat in seiner Sitzung am 10.02.2011 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.03.2011 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung hat vom 08.03.2011 bis 08.05.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.  
Lachendorf, den 26.05.2011  
gez. Warncke (Gemeindedirektor)

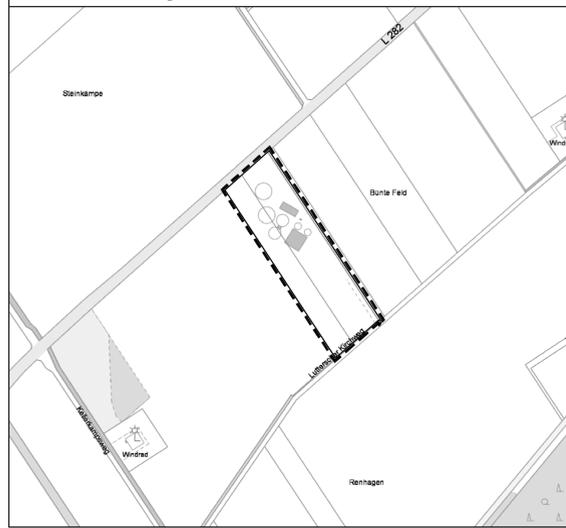
5. **Vereinfachte Änderung**  
Der Rat der Gemeinde Beedenbostel hat in seiner Sitzung am 22.09.2011 dem vereinfacht geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 22.09.2011 Gelegenheit zur Stellungnahme bis gegeben.  
Beedenbostel, den 26.05.2011  
gez. Warncke (Gemeindedirektor)

6. **Satzungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Beedenbostel hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.05.2011, als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründungen beschlossen.  
Lachendorf, den 26.05.2011  
gez. Warncke (Gemeindedirektor)

7. **Inkrafttreten**  
Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 ist gemäß § 10 BauGB am 22.09.2011 im Amtsblatt Nr. 12 für den Landkreis Celle, ortsüblich bekanntgemacht worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit am 22.09.2011 in Kraft getreten.  
Lachendorf, den 14.10.2011  
gez. Warncke (Gemeindedirektor)

8. **Verletzung der Vorschriften**  
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.  
Lachendorf, den 26.05.2011  
gez. Warncke (Gemeindedirektor)

## Übersichtsplan M. 1 : 5.000



## Gemeinde Beedenbostel

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1

#### "Biogasanlage Otte"

M. 1 : 1.000

Projektbearbeitung: Dipl. Ing. Matthias Lux  
Technische Mitarbeit: S. Bruns  
Odenburg, den 09.05.2011      gez. Lux

Marie-Curie-Str. 1  
29129 Odenburg  
T 0441 361164-00  
F 0441 361164-09

lux planung

#### Planzeichenerklärung

##### I. Festsetzungen

###### 1. Art der baulichen Nutzung

SO Sonstiges Sondergebiet "Bioenergie"

###### 2. Maß der baulichen Nutzung

0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß  
GH: 12,0 m Gebäudehöhe als Höchstmaß  
TAH: 15,0 m Anlagenhöhe als Höchstmaß

###### 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a abweichende Bauweise  
- - - - - Baugrenze

###### 4. Verkehrsflächen

↕ Einfahrtbereich  
• • • Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

##### II. Nachrichtliche Übernahmen

- - - - - Bauverbotszone (Bürgermeister)

##### III. Informelle Planzeichen

Die folgenden informellen Planzeichen wurden von der Anlagenplanung (August 2010) übernommen.

• • • • • Anlagenplanung  
- - - - - Anlagenbestand

##### 5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

##### 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

##### 7. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans